

# **Satzung**

## **des Imkervereins Kempen e.V.**

(Die männliche Form der Ausdrucksweise schließt selbstverständlich jede weibliche wie z. B. Imkerin und Imkerinnen gleichberechtigt ein.)

### **§1 Name, Sitz und Zweck**

(1) Der Verein führt den Namen: „**Imkerverein Kempen e.V.**“, im Folgenden kurz **IV Kempen** genannt.

(2) Der IV Kempen hat seinen Sitz in Kempen.

(3) Der IV Kempen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Tierzucht und die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung, damit die Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen gewährleistet ist.
2. die Förderung des Zuchtwesens der Honigbiene gemäß den Richtlinien des Deutschen Imkerbundes.
3. die Unterstützung einer wissenschaftlich begründeten Bienenhaltung durch die Vereinsmitglieder.
4. den Schutz der bedrohten Hautflügler insbesondere Honigbienen, Hornissen, Hummeln, Solitärbienen und Wespen.
5. die Mitwirkung in Fragen von Naturschutz und Landschaftspflege.
6. die Förderung der Mitglieder durch Lehrgänge und Schulungen.
7. die Vertretung der Belange der Freizeitimker gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
8. die fachliche Begleitung der Neuimker, damit „die gute imkerliche Praxis“ bei allen Freizeitimkern gewährleistet ist.
9. den Betrieb, den Aufbau und die Unterhaltung von Bienenständen und Nistplätzen für Hautflügler auf Grundstücken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
10. die Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden, Grünflächenämtern, Gartenbau- und Landwirtschaftsbetrieben zum Schutze der Hautflügler.

Überörtliche Belange werden vom Kreisimkerverband Krefeld-Viersen oder vom Imkerverband Rheinland e.V. wahrgenommen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Verein ist Mitglied des Kreisimkerverbandes Krefeld-Viersen und als ordentliches Mitglied dem Imkerverband Rheinland e.V. und in der Folge auch dem Deutschen Imkerbund e.V. angeschlossen.

### **§2 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Verwendung der Mittel**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Imkerverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

(2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Bienenzucht fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um die Förderung der Imkerei besonders verdient gemacht haben.

#### **§5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Über den mündlichen oder schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem die Satzung des Vereins anerkannt wird, entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. durch freiwilligen Austritt.

2. durch den Tod eines Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung bzw. Austritt.

3. durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

(3) Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

(4) der ordentliche Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Veranstaltungen, Einrichtungen und Hilfsmittel des Vereins zur Verfügung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

1. jährlich zum 01.01. die gehaltenen Bienenvölker anzugeben.

2. die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Dem IV Kempen ist eine Abbuchungserklärung auszustellen. Diese kann bei Austritt widerrufen werden. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand, so kann der Ausschluss beantragt werden und seine Rechte ruhen.

3. dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Auskünfte zu erteilen.

4. regelmäßig die Veranstaltungen zu besuchen.

#### **§7 Vorstand**

##### **Zusammensetzung, Wahl, Vertretung und Abberufung**

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Obmänner können vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand i.S. von § 26 BGB und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

(5) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit von ihrem Amt abberufen werden. Bei schwerwiegenden Verfehlungen eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bereits vorher die Suspendierung beschließen. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Ersatz aller angemessenen Auslagen, die sie in Ausführung ihrer Vereinstätigkeit aufwenden. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen. Kommt es in einer Abstimmung zu einem Patt, zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

## **§8 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

1. das Einziehen der Mitgliedsbeiträge.
2. das Entrichten der Beiträge an den Imkerverband Rheinland e.V. und den Kreisimkerverband Krefeld–Viersen.
3. die rechtzeitige Einberufung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
4. die Organisation von Standbegehungen.
5. die Unterstützung der Mitglieder bei der Behandlung von Bienenkrankheiten.
6. die Organisation von Veranstaltungen, die die Interessen und das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit fördern.
7. die Vorlage des jährlichen Kassenberichtes in der Mitgliederversammlung.

(2) Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer haben den ersten Vorsitzenden in der Führung der laufenden Geschäfte weitgehend zu unterstützen. Der Verein besitzt neben einem Girokonto auch ein Sparkonto. Für beide Konten besitzen lediglich der Vorsitzende und der Kassierer Vollmachten. Abhebungen können durch eines der beiden Vorstandsmitglieder erfolgen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

### **Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des IV Kempen**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

1. wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
2. jährlich mindestens einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie kann sowohl schriftlich als auch in digitaler Form erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliederanschrift.

(3) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung bezeichnen.

(4) Die Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen gewählten Schriftführer, der auch die Dokumentation aller Protokolle der einzelnen Mitgliederversammlungen verwaltet.

(5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie anordnet oder ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich beantragt.

### **§10 Auflösung des Imkervereins**

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2019 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Kempen, 02.09.2020

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung